

Synopse Hauptsatzung

aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
(unter Berücksichtigung der Änderungen gem. Kreis- tagsbeschluss vom 03.07.2014 und 29.09.2016) Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Be- kanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW.S. 514) in der Sitzung vom 18. Dezember 2008 die folgende Hauptsatzung beschlos- sen:	(unter Berücksichtigung der Änderungen gem. Kreis- tagsbeschluss vom 03.07.2014 (Satzung vom 04.07.2014), Kreistagsbeschluss vom 29.09.2016 (Sat- zung vom 30.09.2016) und Kreistagsbeschluss vom...2017 (Satzung vom))	
§ 10 <u>Verdienstauffallersatz für Kreistagsmitglieder, sach- kundige Bürger/innen und sachkundige Einwoh- ner/innen</u> (1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben An- spruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, so- weit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschusssitzungen eben- so wie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z. B. Fraktionssitzungen, Sitzungen von Teilen einer Fraktion, sonstige Arbeitskreise, genehmigte Dienstreisen). Ein Anspruch auf Verdienstauffall besteht nur, wenn es nicht möglich und zumutbar ist, Arbeitszeiten und mandatsbeding- te Tätigkeiten so aufeinander abzustimmen, dass keine zeitliche Kollision entsteht. Der An- spruch besteht für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kom-	§ 10 <u>Verdienstauffallersatz für Kreistagsmitglieder, sach- kundige Bürger/innen und sachkundige Einwoh- ner/innen</u> unverändert	

munalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.		
(2) Alle Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 7,50 Euro, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben.	(2) Alle Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 8,84 Euro bzw. mindestens in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohnes, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben.	Erforderliche Neuregelung gemäß § 3 a Entschädigungsverordnung.
(3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt, höchstens jedoch 20,00 Euro je Stunde.	(3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt, höchstens jedoch 80,00 Euro je Stunde.	Erforderliche Neuregelung gemäß § 3 a Entschädigungsverordnung.
(4) Selbständige erhalten auf Antrag eine Verdienstausschlagpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt. Sie darf höchstens 20,00 Euro pro Stunde betragen und wird begrenzt auf montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 bis 19.00 Uhr, samstags von 8.00 bis 14.00 Uhr.	(4) Selbständige erhalten auf Antrag eine Verdienstausschlagpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt. Sie darf höchstens 80,00 Euro pro Stunde betragen und wird begrenzt auf montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 bis 19.00 Uhr, samstags von 8.00 bis 14.00 Uhr.	Erforderliche Neuregelung gemäß § 3 a Entschädigungsverordnung.
(5) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, führen oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz in Höhe von 7,50 Euro pro Stunde. Statt des Regelstundensatzes werden auf An-	(5) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, führen oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz in Höhe von 8,84 Euro bzw. mindestens in Höhe des jeweils geltenden gesetz-	Erforderliche Neuregelung gemäß § 3 a Entschädigungsverordnung.

trag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. (6) Der Verdienstausschlag und die Entschädigung für die Haushaltsführung betragen höchstens 15,00 Euro pro Stunde und höchstens 120,00 Euro je Tag. (7) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht. Kinderbetreuungskosten werden im Übrigen nicht erstattet für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 30 Abs. 2 und 3 KrO NRW geleistet wird. Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 7,50 Euro erstattet.	lichen Mindestlohnes pro Stunde. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. unverändert (7) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht. Kinderbetreuungskosten werden im Übrigen nicht erstattet für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 30 Abs. 2 und 3 KrO NRW geleistet wird. Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 8,84 Euro bzw. mindestens die Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohnes erstattet.	Erforderliche Neuregelung gemäß § 3 a Entschädigungsverordnung.
§ 11 <u>Aufwandsentschädigung für stellvertretende Landräte/innen sowie Fraktionsvorsitzende und deren Stellvertreter/innen</u> (1) Die Stellvertreter/innen des Landrates/der Landrätin sowie die Fraktionsvorsitzenden und	§ 11 <u>Aufwandsentschädigung für stellvertretende Landräte/innen, Fraktionsvorsitzende und deren Stellvertreter/innen sowie Ausschussvorsitzende</u> (1) Die Stellvertreter/innen des Landrates/der Landrätin, sowie die Fraktionsvorsitzenden	Erforderliche Neuregelung gemäß § 3 Entschädigungsverordnung.

ihre Stellvertreter/innen erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach §§ 9 und 10 dieser Hauptsatzung gewährt werden, auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung eine zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung.	und ihre Stellvertreter/innen sowie die ehrenamtlichen Ausschussvorsitzenden mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach §§ 9 und 10 dieser Hauptsatzung gewährt werden, auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung eine zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung.	
§ 15 <u>Personalangelegenheiten</u> (2) Entscheidungen, die für Bedienstete in Führungsfunktionen (Dezernenten/innen, Amtsleiter/innen und Leiter/innen vergleichbarer Organisationseinheiten ab Besoldungsgruppe A 13 (hD) BBesG oder der diesen gleichgestellten tariflich Beschäftigten) deren beamtenrechtliches Grundverhältnis oder deren Arbeitsverhältnis zum Kreis begründen oder verändern, trifft der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, kann der Kreistag diese Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen.	§ 15 <u>Personalangelegenheiten</u> (3) Entscheidungen, die für Bedienstete in Führungsfunktionen (Dezernenten/innen, Amtsleiter/innen und Leiter/innen vergleichbarer Organisationseinheiten ab Besoldungsgruppe A 13 (hD) LBesG NRW (Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt) oder der diesen gleichgestellten tariflich Beschäftigten) deren beamtenrechtliches Grundverhältnis oder deren Arbeitsverhältnis zum Kreis begründen oder verändern, trifft der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, kann der Kreistag diese Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen.	Erforderliche Anpassung im Rahmen des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes.
§ 19 <u>In-Kraft-Treten</u> (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Heinsberg vom 25.10.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2005, außer Kraft.	unverändert	Die Änderung der Hauptsatzung erfolgt durch Änderungssatzung. Daher bleibt die Regelung zum Inkrafttreten unberührt. Das Datum der Änderungssatzung wird in die Fußnote zur Satzungsüberschrift aufgenommen.